



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2283
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: v@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-650.823/0003-V/2/2010

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

26. AUG. 2010

Landtag Ltg. - G-132-2010
Bearbeiter Stempel
Beilagen
(Ltg. - 587/A-1/37-2010)

Sachbearbeiterin
CARDONA

Klappe
2767

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-132-2010 (Ltg.-587/A-1/37-2010)
1. Juli 2010

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 1. Juli 2010
betreffend ein Landesgesetz betreffend Änderung des
NÖ Schulzeitgesetzes 1978

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. August 2010 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen. Weiters wurde beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Soll im Rahmen eines Schulversuchs nach § 7 des Schulorganisationsgesetzes von schulzeitlichen Regeln abgegangen werden, ist ein eigener Schulversuch nach dem Schulzeitgesetz 1985 einzurichten. Nach dem niederösterreichischen Ausführungsgesetz (NÖ Schulzeitgesetz 1978) ist für die Durchführung solcher Schulversuche die Landesregierung zuständig. Mit der gegenständlichen Regelung wird das Erfordernis der Einrichtung eines eigenen Schulversuchs vernachlässigt, und es wird der Landesschulrat zur Genehmigung berufen.

24. August 2010
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt